

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 16

Freiburg im Breisgau, 26. Mai

1964

Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Volksmissionen und Gebietsmissionen. — Umpfarrung der Gemeinde Öfingen von Unterbaldingen nach Ippingen. — Neuordnung des Pfarrkonkurses. — Pfarrkonkurs 1964. — Theologischer Aufbaukurs. — Triennial- und Kura-Examina. — „Bibelaktion der deutschen Katholiken“, 80. Deutscher Katholikentag. — Fürbitten zur Vorbereitung auf den Katholikentag in Stuttgart. — Akademiekurs für Landseelsorger. — Veranstaltungen für Blinde und Gehörlose. — Gemeinschaftsexerzitien mit Pater Lombardi. — Pfründebesetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 84



Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Volksmissionen und Gebietsmissionen

In Abänderung unserer Verordnung vom 4. Oktober 1962 (Amtsblatt 1962 Seite 520) geben wir nachstehend die nunmehr geltenden Vollmachten bekannt.

I. Vollmachten zum Zweck der Konvalidation von Ehen

1) Die Seelsorgevorstände (Pfarrer und Kurat) werden ermächtigt, in der Zeit der Volksmission für die zu konvalidierenden Ehen (für erst zu schließende Ehen gilt das Folgende nicht) vom kirchlichen Aufgebot zu dispensieren unter Abnahme des iuramentum libertatis. Nach Abschluß der Mission ist über jeden Fall an das Erzbischöfliche Ordinariat zu berichten.

2) In dringenden Fällen werden die Seelsorgevorstände ermächtigt, Ehen zu konvalidieren, wenn ein Teil vom katholischen Glauben abgefallen ist, ohne sich einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft angeschlossen zu haben (can. 1065 CIC), oder

ein Teil eine Zensur inkurriert hat und die Rekonkiliation ablehnt (can. 1066 CIC). Voraussetzung ist in diesen Fällen die Sicherstellung der katholischen Kindererziehung durch Unterzeichnung des Vertrages.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen bei älteren Leuten (Frau über 50 Jahre alt) wenigstens jener Passus der Kautelen vom akatholischen Teil zu unterzeichnen ist, demzufolge er der Ausübung der katholischen Religion nichts in den Weg legt. Auch ist der katholische Teil an die ernste Gewissenspflicht zu erinnern, pro posse alles zu tun, um etwa schon vorhandene nichtkatholische Kinder der katholischen Religion zuzuführen.

Von der schriftlichen Leistung der Kautelen kann nur in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden; wenn nämlich der nichtkatholische Teil die schriftliche Leistung der Kautelen ablehnt, und es anderweitig moralisch sicher ist, daß er sein diesbezüglich ehrenwörtlich abgegebenes Versprechen halten wird.

II. Ungültigkeitserklärung von versuchten Eheschließungen

Gemäß Art. 231 Eheprozeß-Ordnung (EPO) steht die Erklärung der Ungültigkeit einer wegen Formmangels nicht rechtmäßig geschlossenen Ehe (Ziviltreuung, akatholische Trauung) dem Ordinarius zu. Nur in Fällen, in welchen während der Mission einerseits die Konvalidation einer Ehe nicht aufgeschoben werden kann und andererseits die Nichtigkeit der früheren Eheschließung wegen Formmangels durch Dokumente (neuer Taufschein, Einsichtnahme

in die Taufmatrikel) oder durch persönliche Kenntnis des Seelsorgevorstandes ganz klar erwiesen ist, kann während der Zeit der Volksmission vom Seelsorgevorstand die Ungültigkeitserklärung vorgenommen werden. Es ist jedoch unter Vorlage der notwendigen Beweismittel an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

NB! Die Versicherung der Parteien allein, nur zivilgetraut zu sein, genügt nicht. Ebenso muß eine frühere Ehe, die aus einem anderen Grund, z. B. wegen Vorliegens eines trennenden Eehindernisses, nichtig erscheint, auf gerichtlichem Weg (can. 1990 CIC Art. 266 ff. EPO) in einem Kurzverfahren für nichtig erklärt werden.

III. Verfahren in besonderen Fällen

Die *sanatio in radice* kann nur durch den Heiligen Stuhl bzw. kraft der dem Ordinarius verliehenen Vollmachten durch den Erzbischof persönlich vorgenommen werden. Entsprechende Gesuche sind dem Ordinarius auf Formblatt vorzulegen.

Die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente von Zivilgetrauten, die in unsanierbarer standesamtlicher Ehe leben, kann in der Regel nur durch den Ordinarius erfolgen. Die Missionare und Beichtväter sollen Zivilhegatten, von denen sie überzeugt sind, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente vorliegen (*aetas provecior*, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, moralische Gewißheit der Einhaltung des auf Treu und Glauben abzulegenden Versprechens der Enthaltensamkeit usw.) an das zuständige Pfarramt verweisen (vgl. Amtsblatt 1954 S. 46 Nr. 87).

Wir weisen darauf hin, daß die hier aufgezählten Sonder-Vollmachten nicht zur Erteilung von Dispensen von Eehindernissen berechtigen. Um die Dispens von Eehindernissen ist in den übrigen Fällen beim Erzb. Ordinariat nachzusuchen.

IV. Vollmachten zur Lossprechung von Zensuren

A. Pro foro externo

1) Zum Zweck der Konvalidation von Ehen (vgl. I 2) geben wir den Seelsorgevorständen *cum iure subdelegandi* die Vollmacht, den katholischen Teil von der Zensur des can. 2319 § 1 n. 1 loszusprechen, ebenso von den Zensuren des can. 2319 § 1 n. 3 und 4 unter folgenden Voraussetzungen:

a) daß alle bereits vorhandenen Kinder in Zukunft katholisch erzogen werden,

b) falls dies wegen der Bestimmungen des Gesetzes über religiöse Kindererziehung nicht zu erreichen ist, der katholische Teil verspricht, *pro posse* alles zu tun, um die *proles iam nata* für die Kirche zu gewinnen.

Beichtväter mögen deshalb Pönitenten in diesen Angelegenheiten an das Pfarramt verweisen.

2) Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind und in die Kirche wieder aufgenommen zu werden wünschen, mögen veranlaßt werden, sich an der Mission gewissenhaft zu beteiligen. Der regelmäßige Besuch der Missionspredigten kann nach dem klugen Ermessen des Seelsorgevorstandes als Erfüllung der geforderten Bewährung angesehen werden (vgl. Amtsblatt 1946 S. 111 Nr. 66). Hinsichtlich der erforderlichen Vollmachten für die Wiederaufnahme verweisen wir auf den Erlaß Nr. 109 vom 7. 5. 1962 „*Facultas absolvendi a censura ob apostasiam, haeresim et schisma*“ (Amtsblatt 1962 S. 461). Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Vollmacht nur für die Beichtväter gilt. Falls die ehelichen Verhältnisse die Zulassung zu den heiligen Sakramenten nicht gestatten, kann eine Wiederaufnahme nicht erfolgen.

B. Pro foro interno

1) Ist die Ehe eines Pönitenten kirchlich gültig und haben die nicht katholisch getauften und erzeugten Kinder das 14. Lebensjahr bereits überschritten, ermächtigen wir die Beichtväter, von den Kirchenstrafen des Kanon 2319 § 1 n. 2, 3 und 4 (Versprechen der nichtkatholischen Kindererziehung, nichtkatholische Taufe, nichtkatholische Kindererziehung) innerhalb der Missionsbeichte für den Gewissensbereich loszusprechen, sofern der Pönitent verspricht, *pro posse* alles zu tun, um die *proles iam nata* für die Kirche zu gewinnen. Dem Pönitent ist aufzuerlegen, daß er die Lossprechung von der Kirchenstrafe auch für den äußeren Rechtsbereich beim Pfarramt beantrage.

2) *absolvendi eos, qui libros prohibitos legerint vel retinuerint* (can. 2318);

3) *absolvendi eos, qui impediverint exercitium iurisdictionis ecclesiasticae et recurrerint ad quamlibet laicalem potestatem* (can. 2334 n. 2);

4) *absolvendi a censuris circa duellum statutis* (can. 2351);

5) *absolvendi eos, qui nomen dederint sectae masonicae aliisque associationibus, quae contra ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur* (can. 2335);

6) absolvendi eos, qui clausuram regularium utriusque sexus violaverint, dummodo tamen id factum non fuerit ad finem graviter criminis (can. 2342);

7) absolvendi ab excommunicatione eos, qui contraxerint matrimonium mixtum sine cautelis ab ecclesia postulatis, si matrimonium ante festum Pentecostes 1918 initum fuerit;

8) absolvendi ab excommunicatione procurantes abortum (can. 2350 § 1).

V. Dispensvollmachten

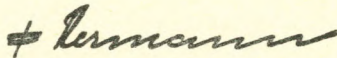
1) dispensandi aut commutandi vota non reservata, dummodo dispensatio ne laedat ius aliis quaesitum;

2) dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum 18 aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit;

VI. Sonstige Vollmachten

Für die Dauer der hl. Mission wird die Feier der hl. Messe am Abend erlaubt. Ferner wird Vollmacht gegeben für die Weihe und Errichtung des Missionskreuzes.

Freiburg i. Br., den 15. April 1964



Erzbischof.

Nr. 85

Umpfarrung der Gemeinde Öfingen von Unterbaldingen nach Ippingen

Die Katholiken der Gemeinde Öfingen trennen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1964 von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Unterbaldingen los und teilen dieselben der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Ippingen zu.

Das Landratsamt Donaueschingen — Staatliche Verwaltung — hat mit Entschließung vom 12. Mai

1964 gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 a der Vollzugsverordnung zum Badischen Ortskirchensteuergesetz in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 19. Mai 1964.



Erzbischof.

Nr. 86

Ord. 14. 5. 64

Neuordnung des Pfarrkonkurses

Mit dem Pfarrkonkurs 1964 tritt nachstehende Neuordnung des Pfarrkonkurses in Kraft.

I. Prüfungsordnung

1. An die Stelle der bisherigen Klausurarbeit in Katechetik tritt die Vorlage einer schriftlich ausgearbeiteten Katechese.
2. An die Stelle des bisherigen Predigtvortrages tritt die Vorlage einer schriftlich ausgearbeiteten, im Laufe des Jahres gehaltenen Predigt.
Katechese und Predigt werden zusammen mit dem Kurainstrument vor Beginn des Pfarrkonkurses im Erzb. Ordinariat abgegeben.
3. Die schriftliche Prüfung innerhalb des Pfarrkonkurses umfaßt die Gebiete: Dogmatik, Moraltheologie, Exegese und Pastoral.
Die Prüfungsarbeit in Exegese tritt an die Stelle der bisher als Klausurarbeit gefertigten Predigt.
4. Die mündliche Prüfung umfaßt die Gebiete: Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht (mit besonderer Berücksichtigung der Sakramentenverwaltung) und Liturgik.
5. Die schriftliche und mündliche Prüfung werden zeitlich nacheinander durchgeführt.

II. Prüfungsstoff

1. In der Dogmatik werden bei vorausgesetztem Gesamtüberblick in Begrenzung des Stoffs zwei Schwerpunkte gebildet:
ein Sachgebiet wird jedenfalls von der Kirchenbehörde bestimmt, ein Sachgebiet wird vom Prü-

fungsteilnehmer selbst gewählt und mit der Anmeldung zum Pfarrkonkurs der Kirchenbehörde zur Kenntnis gegeben.

Als Sachgebiete gelten:

1. Gottes- und Trinitätslehre;
2. Schöpfungslehre mit Eschatologie des Kosmos;
3. Christologie (Gottmensch — Erlöser — Vollender);
4. Mariologie und ihr Bezug zur Christologie, Gnadenlehre, Ekklesiologie, Eschatologie;
5. Gnadenlehre;
6. Ekklesiologie mit Grundfragen der dogmatischen Erkenntnislehre;
7. Sakramentenlehre I (Taufe, Firmung, Eucharistie);
8. Sakramentenlehre II (Buße, Krankensalbung — Weihe, Ehe).

Es wird erwartet, daß die beiden Sachgebiete gründlich durchgearbeitet und die Fragestellungen der heutigen Theologie einbezogen werden (eine gute Orientierung bieten die einschlägigen Artikel des LThK²). Der Prüfungsteilnehmer kann die gelesene Literatur angeben und auch darnach gefragt werden.

2. Für die Moraltheologie gilt dasselbe.

Als Sachgebiete gelten hier:

1. Allgemeine Moraltheologie I (Die biblischen Grundlagen der christlichen Sittenlehre; vgl. R. Schnackenburg, Die sittliche Botschaft des NT, München ²1962);
 2. Allgemeine Moraltheologie II (Die Lehre vom sittlichen Gesetz und vom Gewissen, von der sittlich guten und schlechten Handlung);
 3. Der religiöse Lebensbereich (Die göttlichen Tugenden, die Tugend der Gottesverehrung);
 4. Der persönliche Lebensbereich und das Verhältnis zur mitmenschlichen Person (leibliches Leben, Bildung, Beruf — Treue, Wahrhaftigkeit, Ehre);
 5. Geschlechtlichkeit, Ehe und Familie;
 6. Der soziale Lebensbereich (Recht, besonders Eigentum, Gesellschaft und Staat, Wirtschaft).
3. Für die Exegese wird jeweils ein Text aus dem AT und NT bestimmt. In der Prüfung kann zum Urtext bzw. Vulgertext eine deutsche Übersetzung beigezogen werden. Der Schwerpunkt liegt auf dem Verständnis des Textes, seiner Auslegung und Auswertung. Es wird erwartet, daß zur Vorbereitung ein wissenschaftlicher Kommentar benutzt wird.

4. Im Kirchenrecht werden bei vorausgesetztem Gesamtüberblick folgende Schwerpunkte gebildet:
 1. Pfarrei und Pfarrer,
 2. Die Verwaltung der Sakramente,
 3. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.
(Eine praktische Orientierung über die kirchliche Vermögensverwaltung wird im Rahmen des Theologischen Aufbaukurses geboten).
5. In Liturgik wird jeweils ein begrenztes Thema festgelegt.
6. In der Pastoral wird ein Thema gestellt, das Aufgaben, Probleme und Wege heutiger Seelsorge betrifft.
7. Die schriftlich vorzulegende Katechese kann für eine beliebige Altersstufe oder Schulart gewählt werden. Es ist ihr eine Überlegung voranzustellen, die die dargebotene Katechese in material-kerygmatischer und unterrichtsmethodischer Hinsicht beleuchtet.
8. Der schriftlichen Predigt ist eine kurze Überlegung beizufügen über das kerygmatische Anliegen der dargebotenen Verkündigung.

Nr. 87

Ord. 14. 5. 64

Pfarrkonkurs 1964

1. Termin:

Der allgemeine Pfarrkonkurs dieses Jahres wird vom 22. bis 25. September im Gebäude des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) durchgeführt.

Die Prüfung beginnt am Dienstag, dem 22. September, um 8.15 Uhr.

2. Zulassung:

Zugelassen werden diözesane und heimatvertriebene, in der Erzdiözese dienstlich verwendete Priester, die vor dem 1. November 1959 ordiniert sind.

Das Gesuch um Zulassung ist bis spätestens 1. August bei uns einzureichen. Es soll gleichzeitig das in Dogmatik und in Moraltheologie vom Prüfungsteilnehmer selbst gewählte Sachgebiet verzeichnen. Dem Gesuch ist stattgegeben, falls keine gegenteilige Mitteilung erfolgt.

Die Teilnehmer wollen sich am Montag, dem 21. 9. 1964, in der Zeit von 15—18 Uhr auf unserem Sekretariat, Herrenstraße 35, eintragen und das Kurainstrument, die schriftlich ausgearbeitete Predigt und Katechese hinterlegen.

Im Collegium Borromaeum besteht die Möglichkeit der Unterkunft und Verpflegung. Die Anmeldung hierfür wolle unmittelbar an die Direktion des Collegium Borromaeum gerichtet werden.

3. Speziell vorgeschriebener Prüfungsstoff:

Dogmatik

Schöpfungslehre mit Eschatologie des Kosmos.

Moraltheologie

Geschlechtlichkeit, Ehe und Familie

Exegese

AT: Genesis Cap. 1—11

Lit.: Echterbibel Bd. 1 — H. Renkens, Urgeschichte und Heilsgeschichte, Mainz 1959 — P. Morant, Die Anfänge der Menschheit. Eine Auslegung der ersten elf Genesiskapitel, Luzern 1960 — R. Schwegler, Die biblische Urgeschichte im Lichte der Forschung, München 1960.

NT: Der 1. Petrusbrief

Lit.: K. H. Schelkle, Die Petrusbriefe, Freiburg 1961 — Regensburger NT Bd. 8.

Kirchenrecht

1. CJC can. 451—478;
2. CJC can. 737—947
1012—1141;
3. CJC can. 1518—1551.

Liturgik

Das eucharistische Hochgebet (Kanon)

Lit.: J. A. Jungmann, Das eucharistische Hochgebet (Rothenfelder Reihe 1) — J. A. Jungmann, Missarum Sollemnia, Wien 1958 und A. G. Martimort, Handbuch der Liturgiewissenschaft I Freiburg 1963 (die einschlägigen Partien).

Die Literaturangaben sind als Hinweise und Empfehlungen zu verstehen.

von sich aus zur Teilnahme melden, wenn sie selbst eine Vertretung besorgen können. Den Teilnehmern geht Anfang Juni das genaue Programm des Kurses zu.

Der theologisch-wissenschaftliche Teil des Kurses steht unter dem Thema: „Lebendige Liturgie“.

Der Kurs findet im Priesterseminar zu St. Peter im Schwarzwald statt. Die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden für sämtliche Kursteilnehmer von der Erzdiözese getragen.

Nr. 89

Ord. 25. 5. 64

Triennial- und Kura-Examen

Die Triennial-Examina 1964 mit anschließenden Tagen theologischer und priesterlicher Besinnung finden an folgenden Orten statt:

Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim
6.—8. Oktober 1964

Neckarelz, Exerzitienhaus
13.—15. Oktober 1964

Hegne, Exerzitienhaus
20.—22. Oktober 1964

Bühl i. B., Exerzitienhaus (Kloster Maria Hilf)
27.—29. Oktober 1964

Am ersten der genannten Tage findet das mündliche Triennial-Examen statt. Es wird in drei Prüfungskommissionen durchgeführt und beginnt um 9 Uhr. Für den zweiten und dritten Tag (bis 12 Uhr) sind Referate mit Aussprache vorgesehen.

Die Anreise kann bereits am Vorabend des Examenstages erfolgen. Die Teilnahme an der Tagung in vollem Umfang ist für die zum Triennial-examen verpflichteten Priester der Weihejahre 1961, 1962, 1963 eine dienstliche Verpflichtung.

Hinsichtlich des Prüfungsstoffes verweisen wir auf das Amtsblatt 1964 Stück 1 Nr. 4.

Nr. 88

Ord. 15. 5. 64

Theologischer Aufbaukurs

Der diesjährige Theologische Aufbaukurs wird in der Zeit vom 1. Juli (Anreise) bis 30. Juli durchgeführt. Wir werden dazu 30 Priester der Weihejahre 1954/55 einberufen. Es besteht die Möglichkeit, daß sich Priester bis einschließlich dem Weihejahr 1955

Die Einberufungen zu den einzelnen Stationen ergehen Mitte August an die einzelnen pflichtigen Jungpriester. Begründete Wünsche über Ort und Zeit der Einberufung werden tunlichst berücksichtigt, wenn sie uns bis spätestens 1. August d. J. vorgelegt werden. Nach erfolgter Einberufung können Änderungen nur noch in ganz besonderen und unvorhergesehenen Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Aufenthalt und Fahrtauslagen gehen zu Lasten der Erzdiözese.

Die zum Kura-Examen verpflichteten Geistlichen können das Examen entweder an einer der Stationen des Triennial-Examens oder im Laufe des Monats November hier in unserem Dienstgebäude ablegen. In beiden Fällen wollen sie uns rechtzeitig davon Kenntnis geben. Sie sind im ersteren Fall zur Teilnahme an den dem Examen folgenden Einkehrtagen eingeladen. Eine Reisevergütung kann beim Kura-Examen nur in besonders gelagerten Fällen auf Antrag gewährt werden.

Nr. 90

Ord. 20. 5. 64

„Bibelaktion der deutschen Katholiken“

80. Deutscher Katholikentag

Die Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe in Hofheim/Taunus hat am 19. Februar dieses Jahres beschlossen:

„Die Konferenz begrüßte es, daß im Zusammenhang mit dem Katholikentag das Anliegen der Bibelbewegung besonders gefördert werden soll. Die Bischöfe sind damit einverstanden, daß in allen Diözesen an einem kollektentfreien Sonntag ein Opfer für die Bibelarbeit gegeben wird. Gleichzeitig soll eine Gabe für den Katholikentag damit verbunden werden, die an Stelle des bisher üblichen Abzeichenverkaufs treten soll.“

Die „Bibelaktion der deutschen Katholiken“ soll in der Erzdiözese in allen Pfarreien und Seelsorgestellen am Sonntag, dem 19. Juli, in folgender Weise durchgeführt werden:

1. Der Sonntag soll als „Bibelsonntag“ gestaltet werden und der Begegnung der Gläubigen mit dem Gotteswort in der Heiligen Schrift dienen.
2. Die Gläubigen sollen um ein besonderes Opfer für die katholische Bibelarbeit („Bibelopfer“) gebeten werden. Damit ist gleichzeitig die Spende für den 80. Deutschen Katholikentag verbunden. Der bisher in den Pfarreien durchgeführte Verkauf von Festabzeichen des Katholikentages entfällt damit. Die Geistlichen werden diese Vereinfachung begrüßen.

Das biblische Anliegen findet nicht zuletzt in Auswirkung des Zweiten Vatikanischen Konzils bei den Gläubigen allerorts eine offene Tür. Das erbetene Bibelopfer wird bei ihnen sicher auf Verständnis und Zustimmung rechnen dürfen.

Der Ertrag dieser Sonderkollekte ist in vollem Umfang an die Erzb. Kollektur unter dem Merkwort „Bibelopfer“ zu überweisen. Dieses in allen deutschen Diözesen durchgeführte Bibelopfer ist in der Hauptsache zur Einrichtung eines Katholischen Bibelzentrums bestimmt, das die Aufgaben der Bibelübersetzung, Bibelauslegung und Bibelverbreitung, im besonderen die bereits in Auftrag gegebene Schaffung eines einheitlichen Bibeltextes für die deutschen Diözesen in zeitgemäßer Weise anfassend und durchführen kann.

3. Mit dem Bibelsonntag soll eine Werbung zum Beitritt als Fördermitglied oder Vollmitglied beim Katholischen Bibelwerk verbunden werden. Die Fördermitglieder erhalten für den Jahresbeitrag von DM 1,50 den Bibelleseplan des Kath. Bibelwerkes. Die Vollmitglieder erhalten für den Jahresbeitrag von DM 6,— die wertvolle Vierteljahrszeitschrift „Bibel und Kirche“. Mitgliedern, die noch in der Berufsausbildung stehen, wird 50% Ermäßigung gewährt. Wir bitten nach Ausgabe der Handzettel um Vorsorge, daß die ausgefüllten Beitrittserklärungen in der Kirche, in der Sakristei oder im Pfarrhaus bequem abgegeben werden können. Nach Abschluß der Aktion wollen dieselben gesammelt an das Katholische Bibelwerk, 7 Stuttgart — W, Paulinenstraße 40, übersandt werden.

Zur Orientierung darf vermerkt werden, daß in der Erzdiözese nach der Statistik von Ende 1963 insgesamt 634 Geistliche, also gegen die Hälfte, Mitglied des Bibelwerkes waren, während die Zahl der Laien noch recht bescheiden ist. Hier zeichnet sich noch eine apostolische Möglichkeit und Aufgabe ab.

4. Zur leichteren Durchführung dieser Maßnahmen gehen den Pfarreien zu
 - a) für die Geistlichen: eine Handreichung zur Gestaltung des Bibelsonntags;
 - b) für die Gläubigen: Handzettel zur Aufklärung über das Anliegen einer katholischen Bibelbewegung und zur Mitgliederwerbung für das Kath. Bibelwerk; außerdem Spendebeutel, die am Sonntag vor der Sammlung ausgegeben werden sollen.

Wir bitten unsere Geistlichen, die gemeinsame Aktion der deutschen Katholiken und ihr tieferes Anliegen aufs wärmste zu unterstützen und damit dem 80. Deutschen Katholikentag zu einer Dauerwirkung zu verhelfen, indem dem Worte Gottes eine Tür aufgetan wird. Darum wollen wir am „Bibelsonntag“ besonders beten.

Nr. 91

Ord. 20. 5. 64

Fürbitten zur Vorbereitung auf den Katholikentag in Stuttgart

Zur Vorbereitung auf den Katholikentag in Stuttgart empfehlen wir nachstehende Fürbitten zum Gebrauch beim Gottesdienst.

Wir wollen beten . . .

Gott, Du bist der Vater unseres Herrn Jesus Christus.

Du erwählst und berufst Deine Gläubigen aus allen Rassen, Nationen und Sprachen.

Zum Bekenntnis Deines Namens wollen die Katholiken Deutschlands in Stuttgart zusammenkommen:

Laß den Katholikentag für unser Volk und für die ganze heilige Kirche aus dem Geiste des Konzils zu einer Zeit der Gnade werden —

Wir bitten Dich, erhöre uns!

Erleuchte Dein Volk in unserer Erzdiözese mit seinem Oberhirten, dem Erzbischof Hermann, und bereite uns alle für die Begegnung mit Dir —

Schenke unserem deutschen Volk Deinen Frieden und die Einheit im Glauben —

Laß uns die Verantwortung für unsere Zeit sehen und hilf, daß die eigenen Sorgen uns nicht den Blick auf die Welt und Dein Reich verstellen —

Rüttle uns auf und erfülle unser Leben mit Deiner Kraft —

Wecke in uns eine neue Liebe zu Deinem Wort und laß uns verstehen, was Du in Deiner Heiligen Schrift uns sagen willst —

Gib uns allen Freude und Trost durch die große Gemeinschaft derer, die an Dich glauben —

Laß uns Deine Herrlichkeit und Liebe tiefer erfassen und zur Erneuerung des Lebens immer bereit sein —

Vater, wir bitten Dich von Herzen. Wir sind Deine Kinder; denn aus Liebe hast Du uns erschaffen. Wir sind erlöst; denn Dein Sohn hat als Mensch unter uns gelebt und ist für uns gestorben. Wir sind geheiligt; denn Dein Heiliger Geist ist zu uns gekommen.

Du aber bist der Herr Deiner Kirche durch Jesus Christus im Heiligen Geiste über alle Geschlechter — ohne Ende in Ewigkeit.

Amen.

Nr. 92

Ord. 21. 5. 64

Akademiekurs für Landseelsorger

Die Deutsche Landjugendakademie Klausenhof führt vom 7.—24. Juli 1964 den diesjährigen Akademiekurs für Geistliche auf dem Lande durch. Bei den Teilnehmern dieses Kurses ist vor allem an die Priester gedacht, die sich im besonderen mit der Landseelsorge und den Landproblemen befassen.

Anmeldungen sind bis spätestens 20. Juni 1964 zu richten an die Deutsche Landjugendakademie Klausenhof, 4293 Dingden/Westf., Postfach 43. Die Teilnehmergebühr beträgt DM 160,—. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt (Bundesbahn 2. Kl. D-Zug) werden zurückerstattet.

Veranstaltungen für Blinde und Gehörlose

Die im Amtsblatt 1964 Seite 460 Nr. 75 veröffentlichten Exerzitien für Blinde vom 6.—10. Oktober 1964 finden im

Exerzitienhaus St. Elisabeth, Hegne a. B. statt, nicht wie irrtümlich angegeben in Neusatzeck.

Gemeinschaftsexerzitien mit Pater Lombardi

Das Deutsche Sekretariat der Bewegung für eine Bessere Welt bittet um folgende Bekanntmachung:

Statt des alljährlichen Priesterkurses in St. Ottilien führt die Bewegung für eine Bessere Welt dieses Jahr eine Pilgerfahrt nach Rom mit einem Exerzitienkurs für Priester aus Deutschland, Österreich und der Schweiz im internationalen Zentrum Pius XII. in Rocca di Papa vom 12.—23. Oktober 1964 durch.

Pater Lombardi wird diesen Kurs selbst leiten. Der Übungskurs dauert 5 Tage, anschließend 4 Tage Rombesichtigung mit Papstaudienz.

Gesamtpreis ab München hin und zurück: DM 260,— (einschl. Fahrten, Vollpension, Einzelzimmer, Besichtigung etc.)

Das nähere Programm erhalten Sie vom deutschen Sekretariat der Bewegung für eine Bessere Welt, 53 Bonn, Glückstraße 4.

Eine zweite Pilgerfahrt mit Gemeinschaftsexerzitionen und Rombesichtigung wird vom 18.—30. Oktober für Ordensleute und aktive Laien durchgeführt. Auch diesen Kurs wird P. Lombardi leiten.

Vom 4.—10. Oktober 1964 findet der herkömmliche Kurs mit P. Lombardi für Priester, Ordensleute und Laien in Königstein/Ts., Haus der Begegnung, statt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

12. April: Ruby Hans, Pfarrkurat in Weil a. Rh., Guter Hirte, auf die neuerrichtete Pfarrei Weil a. Rh., Guter Hirte (Friedlingen).

3. Mai: Glaser Walther, Pfarrverweser in Dittigheim, auf diese Pfarrei.
 3. Mai: Pfefferle Bernhard, Pfarrverweser in Neuhausen (Dek. Villingen), auf diese Pfarrei.
 3. Mai: Ripperger Bernhard, Pfarrverweser in Oberlauda, auf diese Pfarrei.
 10. Mai: Breunig Karl Anton, Pfarrverweser in Sandhausen, auf diese Pfarrei.
 10. Mai: Hemmer Friedrich, Pfarrer in Wiesenschbach, auf die Pfarrei Eiersheim.
 10. Mai: Kraft Herbert, Pfarrverweser in Badenweiler, auf diese Pfarrei.
 18. Mai: Roth, Dr. Heinrich, Pfarrverweser in Hugstetten, auf diese Pfarrei.

Im Herrn sind verschieden

6. Mai: Brechter Joseph Anton, resign. Pfarrer von Ziegelhausen, † in Neudenu.
 19. Mai: Felder Hermann, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Grüningen, † in Hüfingen.
 19. Mai: Lenz Otto, resign. Pfarrer von Karlsdorf, † in Balsbach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat